

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 15. März 1895.	Nr 11.
<p>Inhalt: 1. Konjulat-Wesen: Ernennung; — Ernächtigung zur Vermählung von Großherzog-Ältern . . . Seite 43</p> <p>2. Kauf-Wesen: Statut der deutschen Handelsleute Gube Februar 1895 50</p> <p>3. Kauf- und Wägerei-Wesen: Währungsregeln der Dienstverpflichteten zu dem Geleg. betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiet mit dem Zolllande und</p>	<p>Bestimmungen über Aufstellung von Ueberbüßen über Einfuhrschleusen; — Feststellung von Taraxellen für Holz, welches mit dem Holztrud auf Ertheilung von Einfuhrschleusen aufgeführt wird; — Regelung der Bestimmungen über die Tona in Bezug auf Petroleum; — Währungsregeln des Zoll-Regalations für Reichshandelsstellen 50</p> <p>4. Wägerei-Wesen: Aufnahme von Kaufbüßen aus dem Reichsgebiet 50</p>	

I. Konjulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Kaiserlichen Botschaft in Wien, Legationsrath Prinzen von Ratibor und Corvey, zum General-Konjul in Budapest zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konjuls in Amoy beauftragten Gerichts-Kleffer Brunenwald ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konjulats in Amoy und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schuppensassen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Feirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.